

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0081-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3172/J-NR/2019

Wien, am 27. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. März 2019 unter der Nr. **3172/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz eines Bundestrojaners“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- 1. Soll die Beschaffung und Programmierung der Spionagesoftware über österreichische Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem BM.I erfolgen?
  - a. Wenn ja, mit welchen Unternehmen?
  - b. Wenn nein, wo erfolgt der Ankauf der Spionagesoftware?
- 2. Wird es ein öffentliches europäisches Ausschreibungsverfahren geben?
  - a. Wenn ja, wann wird dieses starten?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 3. In den Erläuterungen zu § 135a StPO ist von einem Audit durch unabhängige ExpertInnen zur Überprüfung der Funktionalität der Software auf das rechtliche Zulässige die Rede. Soll eine quelloffene Software angeschafft werden?
  - a. Wenn nein, wie soll die unabhängige Kontrolle durch Expertinnen durchgeführt werden?
  - b. Welche unabhängigen Expertinnen sollen die Kontrolle durchführen?
  - c. Soll diese Kontrolle im Parlament, beim BMVDJ oder im BM.I angesiedelt sein?
- 4. Wie hoch sind die Kosten für die Beschaffung dieser Software?

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Den Gesetzesmaterialien zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 („StPRÄG 2018“) ist zu entnehmen, dass die Beschaffung der erforderlichen Software und das Treffen sämtlicher erforderlicher technischer und personeller Vorkehrungen zur Durchführung der ab 1.4.2020 gesetzlich vorgesehenen Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt (vgl. EBRV 17 BlgNR XXVI. GP 3 und WFA zur Regierungsvorlage eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018 (RV 17 dB XXVI. GP): „Da das Know-How sowie die operative Umsetzung für die Entwicklung bzw. Anschaffung der Überwachungssoftware im Zusammenhang mit verschlüsselten Nachrichten lediglich im Bereich des BMI vorhanden sind, entstehen die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens im Bereich des Innenressorts.“)

Dr. Josef Moser

